

Generaldirektors bzw. des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes gebildet.

(2) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds bzw. seine Höhe sind jährlich durch den Generaldirektor bzw. den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu begründen.

- (3) Die Vorschläge gemäß Abs. 2 sind
- für die Wirtschaftsrate der Bezirke durch den Volkswirtschaftsrat.
  - für die WB und BMK des Ministeriums für Bauwesen durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen,
  - für die WB des Volkswirtschaftsrates durch den Leiter der zuständigen Industrieabteilung

zu prüfen und vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. vom Minister für Bauwesen gesondert zu bestätigen.

(4) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von den optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem nachgewiesenen Nutzeffekt zu bestimmen.

- (5) Die Verfügungsfonds werden gebildet
- a) für die Generaldirektoren aus Mitteln, die die WB bzw. die BMK durch die Erhebung der VVB-Umlage von den Betrieben erhalten.
  - b) für die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke aus Mitteln des Haushalts der Republik.

#### Verwendung der Verfügungsfonds

§ 3

(1) Über die Verwendung der Verfügungsfonds entscheidet der Generaldirektor bzw. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes in eigener Verantwortung.

(2) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20 % des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. In den WB und BMK sind die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel am Jahresende dem Gewinn der WB bzw. des BMK zuzuführen.

§ 4

(1) Mittel des Verfügungsfonds dürfen verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist grundsätzlich kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind in der Hauptsache zielgerichtet für die materielle Stimulierung der im Staatsplan-Neue. TgehnLk. festgelegten wirtschaftlich-technischen Aufgaben- und deren territorial- und qualitätsgerechte Erfüllung zur Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Industriezweiges sowie für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der Exportaufgaben entsprechend jdem exajrt nachgewiesenen lind tatsächlich erreichten volkswirtschaftlichen Nutzen einzusetzen. Bei der Erteilung der Aufgaben sind die Kriterien festzulegen, die zu einer Prämierung bei der Erfüllung bestimmter Kennziffern führen sollen. Die Zahlung der Prämien aus dem Verfügungsfonds erfolgt, wenn die Ergebnisse entsprechend der Zielsetzung erreicht sind. Vor dem Abschluß von Prämienvereinbarungen und bei der Festlegung der Prämienhöhe sind zu berücksichtigen

- die Funktion der zu Prämierenden,
- ob die besonderen Leistungen durch leistungsabhängige Gehälter anerkannt werden,
- ob die Leistungen zu den Planaufgaben oder normalen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(3) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien gewährt werden.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Prämierung der Werkdirektoren und zur Finanzierung überbetrieblicher Wettbewerbe sowie überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge eingesetzt werden.

(5) Die Prämierung von Personen, die nicht zum Bereich der eigenen WB. der BMK bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende untersteht.

(6) Die Generaldirektoren bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind berechtigt, in beständigem Umfang Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Bei Ausgaben für Repräsentationen ist strengste Sparsamkeit anzuwenden. Die Höhe der für Repräsentationen zulässigen Verwendung wird

- für die Wirtschaftsrate der Bezirke durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.
- für die WB und BMK des Ministeriums für Bauwesen durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen.
- für die WB des Volkswirtschaftsrates durch den Leiter der zuständigen Industrieabteilung bestimmt.

§ 5

(1) Jede Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds, die nicht der im § 4 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. An Mitarbeiter der VVB-Zentrale, BMK-Zentrale bzw. der Wirtschaftsrate der Bezirke dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nicht gezahlt werden.

(2) Die Generaldirektoren bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß jeglicher Mißbrauch von Mitteln der Verfügungsfonds verhindert wird.

(3) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle der Finanzrevision.

§ 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 688) und
- § 1 Ziff. 4 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 83) sowie
- die Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds, der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBI. III S. 45).

Berlin, den 21. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers